

LEITFADEN INVESTMENTSTEUERGESETZ IN DER SEIT 1. JANUAR 2018 GELTENDEN FASSUNG UND AUSSCHÜTTUNGSSYSTEMATIK DER DJE INVESTMENTFONDSpalette

Dieser Leitfaden soll einen kurzen Überblick über die Kernelemente des neuen Investmentsteuergesetzes verschaffen. Er kann jedoch keine steuerliche Beratung ersetzen.

Wir möchten Anleger unserer Fonds darüber informieren, dass wir ab 2018 Ausschüttungen jeweils im Dezember unabhängig vom Geschäftsjahr der Investmentfonds vornehmen werden.

1. BESTEUERUNG AUF FONDSEBENE

Körperschaftsteuerpflicht für Investmentfonds

Bis Ende 2017 wurden Fondsanleger so gestellt, als hätten sie die Erträge und Gewinne aus im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren (z.B. Aktien und Anleihen) oder anderen Vermögensgegenständen selbst erzielt (sog. Transparenzprinzip). Seit 1. Januar 2018 werden Investmentfonds intransparent besteuert. Das bis Ende 2017 geltende Transparenzprinzip wurde abgeschafft. Damit entfällt die vorher aufwendige Ermittlung der Besteuerungsdaten zum Geschäftsjahresende des Investmentfonds nach § 5 Investmentsteuergesetz InvStG (alte Fassung) und der bewertungstäglichen Kennzahlen (Zwischengewinn, Aktiengewinn, Immobiliengewinn). Investmentfonds unterliegen seit dem 1. Januar 2018 mit bestimmten inländischen Erträgen der Körperschaftsteuer. Inländische Dividenden und Immobilienerträge werden auf der Fondseingangseite mit 15% Körperschaftsteuer belastet. Auf Fondsebene erzielte inländische und ausländische Kursgewinne, Zinsen, Gewinne aus Derivaten etc. bleiben steuerfrei.

Umfang der Körperschaftsteuerpflicht, §6 InvStG n.F.

Inl. Beteiligungseinnahmen	Umfasst sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Dividenden • Bezüge aus aktienähnlichen Genussrechten • Dividendenkompensationsleistungen • Entgelte im Zusammenhang mit Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften
Inl. Immobilienerträge	Umfasst sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von inl. Grundstücken • Gewinne aus Veräußerung von inl. Grundstücken
Sonstige inl. Einkünfte	Umfasst sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte • Ausnahme: Einkünfte aus Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft • Erweiterung bei Investmentaktiengesellschaften

Ausländische Quellensteuer wird auch weiterhin bei Zufluss ausländischer Erträge zum Abzug gebracht. Die Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Quellensteuer entfällt.

2. BESTEUERUNG AUF ANLEGEREbene

Fondsanleger versteuern zukünftig Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und eine Vorabpauschale (siehe unten). Die Vorabpauschale fällt nur dann an, wenn die Ausschüttung in einem Kalenderjahr einen gewissen Schwellenwert unterschreitet. Mit dieser Vorabpauschale will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Anleger auch bei nicht ausschüttenden (thesaurierenden) und teilausschüttenden Investmentfonds jährlich einen Mindestbetrag versteuert.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung (Körperschaftsteuer inländischer Erträge) und den Wegfall der Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuer werden dem Anleger Freistellungen auf Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und die Vorabpauschale gewährt. Die Höhe der Freistellung richtet sich nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Quote der Kapitalbeteiligungen (z.B. Aktien) bzw. Immobilien im Fonds. Die depotführenden Kreditinstitute berücksichtigen bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer die Teilfreistellung für Privatanleger.

Typisierte Teilfreistellungsätze

Art des Investmentfonds	Voraussetzungen	Anleger	Höhe der Teilfreistellung
Aktienfonds	Mind. 51% in Kapitalbeteiligungen	Privatanleger	30%
Aktienfonds	Mind. 51% in Kapitalbeteiligungen	Betrieblicher Anleger EStG	60%
Aktienfonds	Mind. 51% in Kapitalbeteiligungen	Betrieblicher Anleger KStG	80%
Mischfonds	Mind. 25% in Kapitalbeteiligungen	Privatanleger	15%
Mischfonds	Mind. 25% in Kapitalbeteiligungen	Betrieblicher Anleger EStG	30%
Mischfonds	Mind. 25% in Kapitalbeteiligungen	Betrieblicher Anleger KStG	40%
Immobilienfonds	Mind. 51% in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	Alle Anleger	60%
Immobilienfonds	Mind. 51% in ausl. Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften	Alle Anleger	80%

Von der DJE Gruppe im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes eingeführte Mindestaktienquoten

ISIN	Fondsname	Tranche	Mindestaktienquote*	Ertragsverwendung
Aktienfonds*				
LU0350835707	DJE – Agrar & Ernährung	PA	51%	ausschüttend
LU0350836184	DJE – Agrar & Ernährung	I	51%	thesaurierend
LU0350836341	DJE – Agrar & Ernährung	XP	51%	ausschüttend
LU0159549145	DJE – Alpha Global	PA	51%	ausschüttend
LU0159550747	DJE – Alpha Global	I	51%	thesaurierend
LU1714355366	DJE – Alpha Global	XP	51%	ausschüttend
LU0374456654	DJE – Asia High Dividend	PA	51%	ausschüttend
LU0374456811	DJE – Asia High Dividend	I	51%	thesaurierend
LU0374457033	DJE – Asia High Dividend	XP	51%	ausschüttend
LU1681425010	DJE – Buyback & Dividend	PA	51%	ausschüttend
LU1681425283	DJE – Buyback & Dividend	XP	51%	ausschüttend
LU0828771344	DJE – Dividende & Substanz	PA	51%	ausschüttend
LU0159550150	DJE – Dividende & Substanz	P	51%	thesaurierend
LU0159551042	DJE – Dividende & Substanz	I	51%	thesaurierend
LU0383655254	DJE – Dividende & Substanz	I (H-CHF)	51%	thesaurierend
LU0229080733	DJE – Dividende & Substanz	XP	51%	ausschüttend
LU1681425366	DJE – Equity Market Neutral Europe	PA	51%	ausschüttend
LU1681425523	DJE – Equity Market Neutral Europe	XP	51%	ausschüttend
LU0159548683	DJE – Europa	PA	51%	ausschüttend
LU0159550408	DJE – Europa	I	51%	thesaurierend
LU0229080576	DJE – Europa	XP	51%	ausschüttend
LU0159550077	DJE – Gold & Ressourcen	PA	51%	ausschüttend
LU0159550820	DJE – Gold & Ressourcen	I	51%	thesaurierend
LU0383654950	DJE – Gold & Ressourcen	XP	51%	ausschüttend
LU1227570055	DJE – Mittelstand & Innovation	PA	51%	ausschüttend
LU1227570485	DJE – Mittelstand & Innovation	I	51%	thesaurierend
LU1227571020	DJE – Mittelstand & Innovation	XP	51%	ausschüttend
LU0165251116	LuxTopic – Aktien Europa	A	51%	ausschüttend
LU0592234537	LuxTopic – Aktien Europa	B	51%	ausschüttend
LU0191701282	LuxTopic – Flex		51%	ausschüttend
LU0188847478	LuxTopic – PACIFIC	P	51%	thesaurierend
LU1181278976	LuxTopic – Systematic Return	A	51%	ausschüttend
LU1181280105	LuxTopic – Systematic Return	B	51%	ausschüttend
Mischfonds*				
LU0185172052	DJE – Concept 75	PA	25%	ausschüttend
LU0553164731	DJE – Zins & Dividende	PA	25%	ausschüttend
LU0553169458	DJE – Zins & Dividende	I	25%	thesaurierend
LU0553171439	DJE – Zins & Dividende	XP	25%	ausschüttend
LU1794438561	DJE – Zins & Dividende	XT	25%	thesaurierend
LU0858224032	DJE Concept	PA	25%	ausschüttend
LU0124662932	DJE Concept	I	25%	thesaurierend
LU1714355283	DJE Concept	XP	25%	ausschüttend
LU0323357649	DJE Gold & Stabilitätsfonds	PA	25%	ausschüttend
LU0344733745	DJE Gold & Stabilitätsfonds	IA	25%	ausschüttend
LU0346993305	DJE Lux – DJE Multi Flex		25%	ausschüttend
LU0210054101	DJE Premium – Malina		25%	thesaurierend
LU0165251629	LuxTopic – Bank Schilling	PA	25%	ausschüttend
Rentenfonds*				
LU0211481055	DJE – Euro Renten	XP	keine	ausschüttend
LU0159549814	DJE – InterCash	PA	keine	ausschüttend
LU0159551125	DJE – InterCash	I	keine	thesaurierend
LU1714355440	DJE – InterCash	XP	keine	ausschüttend
LU0159549574	DJE – Renten Global	PA	keine	ausschüttend
LU0159550580	DJE – Renten Global	I	keine	thesaurierend
LU0229080659	DJE – Renten Global	XP	keine	ausschüttend
LU0423128866	DJE INVEST – DJE Stiftungsfonds Renten**	I	keine	ausschüttend

* gemäß Investmentsteuergesetz

** für diese Investmentfonds gilt ein abweichendes Ausschüttungsdatum. Ausschüttung erfolgt abweichend von Ausschüttung im Dezember

a) Ausschüttung

Sämtliche Ausschüttungen eines Investmentfonds sind grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen vollständig der Abgeltungssteuer, sofern der Anleger keinen ausreichenden Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Bank keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt. Substanzaukehrungen sind bei nicht in Abwicklung befindlichen Fonds (§ 17 InvStG) ebenfalls steuerpflichtig.

Beispielrechnung Besteuerung Ausschüttung eines Aktienfonds:

Anteile Privatvermögen:	500 Anteile
Ausschüttung pro Anteil:	1 Euro
Ausschüttung gesamt:	500 Euro
Teilfreistellung Aktienfonds:	30%

Ausschüttung unter Berücksichtigung des Freistellungssatzes:
 $350 \text{ Euro} = 500 \text{ Euro} * (100\% - 30\%)$
 Abgeltungssteuer (25%): $87,5 \text{ Euro} = 350 * 25\%$
 Solidaritätszuschlag (5,5%)*: $87,5 \text{ Euro} * 5,5\% = 4,8125 \text{ Euro}$
 ggf. zuzüglich Kirchensteuer

b) Die Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist wirtschaftlich betrachtet eine vorweggenommene Besteuerung von Wertsteigerungen. Die bereits versteuerte Vorabpauschale wird zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung beim Verkauf der Investmentfondsanteile vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen. Sie ersetzt die im alten Investmentsteuerrecht steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge. Sie kommt dann zur Anwendung wenn der Investmentfonds aus steuerlicher Sicht keine oder keine ausreichend hohe Ausschüttung vornimmt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger fiktiv am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zu (für 2018 erstmalig am ersten Geschäftstag 2019). Bei unterjährigem Erwerb wird die Vorabpauschale zeitanteilig ermittelt (1/12 für jeden vollen Monat).

Der Basisertrag richtet sich nach dem Basiszins* (aktuell 0,87%) multipliziert mit dem Rücknahmepreis des Investmentfonds zu Beginn des Kalenderjahres. Werbungskosten werden auf Fondsebene durch einen auf 70% geminderten Basiszins berücksichtigt.

Die Vorabpauschale ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Basisertrag des betreffenden Investmentfonds und den Ausschüttungen des Investmentfonds im Kalenderjahr an den Anleger. Der Basisertrag ist unter Berücksichtigung der Ausschüttungen auf die Wertsteigerung im abgelaufenen Kalenderjahr beschränkt. Die Vorabpauschale kann demnach nicht negativ sein. Bei negativer Wertentwicklung des Investmentfonds entsteht jedoch keine steuerpflichtige Vorabpauschale.

* Der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleitende Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank jährlich auf den ersten Börsentag errechnet und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres

$x \text{ Basiszins i.S.d. § 18 Abs. 4 InvStG n.F.} \times 0,7$
 (30% Werbungskostenpauschale)

= Basisertrag (max. Wertsteigerung während des Kalenderjahres zzgl. Ausschüttungen)

\cdot / \cdot Ausschüttungen während des Kalenderjahres
 = Vorabpauschale (Ebene des Investmentfonds)
 \cdot / \cdot 1/12 pro vollen Monat vor Erwerb \times Teilfreistellung

= Vorabpauschale (Ebene des Anlegers)

Berechnet wird die Vorabpauschale durch die deutschen depotführenden Stellen. Diese sind auch für den Kapitalertragsteuerabzug zuständig. Der Anleger selbst muss bei einer Depotverwahrung in Deutschland nicht mehr tätig werden.

Für ausschüttende, thesaurierende und teilausschüttende Investmentfonds ergeben sich unterschiedliche Systematiken und Folgen hinsichtlich der Berechnung der Höhe der Vorabpauschale sowie den maßgeblichen Besteuerungszeitpunkt auf Anlegerebene.

Beispielrechnungen Vorabpauschale*

* Basiszinssatz BMF 04.01.2018:

$0,87\%$ somit Basisertrag = $100 * 0,87 * 0,7 = 0,609$

* Aktienfonds mit Teilfreistellung in Höhe von 30%

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
erster Rücknahmepreis 2018	100	100	100	100
Ausschüttung	-	3	-	-
letzter Rücknahmepreis 2018	104	102	100,4	97
anzusetzen				
Ausschüttung	-	3	-	-
Vorabpauschale	0,6090	-	0,40	-
abzüglich Teilfreistellung (30%)	-0,1827	-0,90	-0,12	-
zu versteuern	0,4263	2,10	0,28	-

c) Behandlung ausländischer thesaurierender Fonds

Im Gegensatz zum Besteuerungsregime des alten Investmentsteuergesetzes müssen Anleger thesaurierender ausländischer Fonds (siehe DJE Fonds mit LU ISIN) bei Verwahrung der Anteile bei einer depotführenden Stelle im Inland die ausschüttungsgleichen Erträge nicht mehr in ihrer Steuererklärung angeben. Die inländischen depotführenden Stellen sind jetzt zum Kapitalertragsteuerabzug auf die Vorabpauschale verpflichtet. Die bereits in den Vorjahren versteuerten Vorabpauschalen werden von der depotführenden Stelle auch automatisch im Zeitpunkt der Veräußerung der Investmentfondsanteile vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dies gilt nicht für Anteile ausländischer thesaurierender Fonds, welche in einem ausländischen Depot verwahrt werden. Hier sind die zu versteuernden Vorabpauschalen in der Steuererklärung anzugeben, da ausländische depotführende Stellen nicht zum deutschen Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet sind.

d) Veräußerungen

Der Veräußerungsgewinn von Investmentfondsanteilen ist steuerpflichtig und unterliegt beim Privatanleger der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Bereits während der Haltezeit versteuerte Vorabpauschalen werden von den inländischen depotführenden Stellen bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns automatisch berücksichtigt. Es besteht keine gesonderte Nachweispflicht mehr gegenüber dem Finanzamt. Im Jahr der Veräußerung ist keine Vorabpauschale zu versteuern, da die im Jahr erwirtschafteten und noch nicht ausgeschütteten Erträge im Veräußerungsgewinn enthalten sind.

Beispiel:

Ein Privatanleger kauft am 2. Januar 2018 einen Anteil (Aktienfonds) zu 100 Euro an einem thesaurierenden Fonds. Er verkauft die Anteile am 29. März 2019 zu 110 Euro. Der Anteilwert am 31. Dezember 2018 beträgt 104. Die Vorabpauschale für das Jahr 2018 beträgt demnach (siehe Fall 1 oben) 0,609 Euro.

Der Veräußerungsgewinn berechnet sich wie folgt:	
Veräußerungserlös	110 Euro
- Anschaffungskosten	100 Euro
- Besitzanteilig akkumulierte Vorabpauschale (steuerpflichtige Vorabpauschale für 2018 ohne Berücksichtigung einer Teilfreistellung)	0,6090 Euro
= Veräußerungsgewinn vor Teilfreistellung	9,3910 Euro
- Teilfreistellung Aktienfonds $9,391 \cdot 0,3$	2,8173 Euro
= Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn nach Teilfreistellung	6,5737 Euro

3. VORTEILE UND NACHTEILE BEI AUSSCHÜTTUNG ODER THESAURIERUNG

a) Ausschüttende Anteilklassen

Vorteile:

- Regelmäßige Erträge aus dem Fonds
- Steuerzahlung erfolgt aus der Ausschüttung.

Nachteile:

- Einbehalt der Abgeltungssteuer zuzüglich etwaiger Kirchensteuer. Bei Ausschüttungen oberhalb der Vorabpauschale wird die Besteuerung vorgezogen und somit Wegfall des Stundungseffektes. Reinvestition in Investmentfonds erfolgt unter Umständen mit Ausgabeaufschlag oder sonstigen Gebühren.

b) Thesaurierende Anteilklassen

Vorteile:

- Keine Wiederanlage von Ausschüttungen und somit kein Anfallen von Gebühren
- Eine Besteuerung von thesaurierenden Fonds findet in Verlustjahren nicht statt.

- Vor dem Hintergrund des derzeitigen niedrigen Basiszinssatzes kann sich im Vergleich zur Ausschüttung bei einer Thesaurierung ein Steuerstundungseffekt ergeben (siehe oben).

Nachteile:

- Der Anleger muss bei thesaurierenden Investmentfonds die laufenden Steuerbeträge, die aus der Versteuerung der Vorabpauschale resultieren, der Depotbank zur Verfügung stellen. Sollte das entsprechende Verrechnungskonto nicht gedeckt sein, können zusätzliche Kosten bzw. Sollzinsen in Rechnung gestellt werden.
- Unter Umständen werden Freistellungsbeträge nicht vollständig ausgeschöpft. Bei Ausschüttungen größer als die Vorabpauschale können diese besser ausgenutzt werden.

4. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

DJE KAPITAL AG/DJE INVESTMENT S.A./DJE GRUPPE

Die DJE Kapital AG/DJE Investment S.A./DJE Gruppe wird für die ausschüttenden Anteilklassen Ausschüttungen vornehmen, die sich mindestens an der Höhe der Vorabpauschale orientieren. Hiervon ausgenommen sind ertragsorientierte Investmentfonds wie z.B. der DJE - Dividende & Substanz, DJE - Buyback & Dividend, DJE - Zins & Dividende, DJE - Renten Global, DJE - InterCash und DJE - Euro Renten. Hier können Ausschüttungen je nach Wertentwicklung und Zusammensetzung der einzelnen Ertragskomponenten auch über die Vorabpauschale hinaus erfolgen.

5. RECHTLICHER HINWEIS

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage vom Dezember 2017. Sie gelten für private, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen. Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.